

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon 041 228 68 78 disg@lu.ch www.disg.lu.ch

Merkblatt für Luzerner Gemeinden über die Finanzierung von stationären und ambulanten Angeboten nach SEG und SEV

Version vom 18. Februar 2020

Inhalt

1	Zweck und Geltung des Merkblatts	2
2	Leistungsabgeltung auf Basis der Kostenübernahmegarantie	2
3 4	Finanzierungsschlüssel Kanton und Gemeinden	2
	Spezialfälle und Besonderheiten	2
5	Abkürzungsverzeichnis	3

1 Zweck und Geltung des Merkblatts

Das Merkblatt regelt die **Grundsätze der Finanzierung** von fachlich indizierten oder behördlich angeordneten Leistungen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), der zugehörigen Verordnung (SEV) sowie der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) **aus Sicht der Luzerner Gemeinden**. Das Merkblatt soll Transparenz schaffen und die effiziente Zusammenarbeit und die Gleichbehandlung aller sozialen Einrichtungen (SE) und Gemeinden fördern.

Das Merkblatt hat keine Gültigkeit für die Finanzierung von Leistungen in Luzerner Einrichtungen durch **andere Kantone**. Auch IV-Massnahmen und schulische Angebote in SE, die nicht über das SEG finanziert werden, sind **nicht Gegenstand** des Merkblatts.

Das Merkblatt in der Version vom 18. Februar 2020 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020, zeitgleich mit dem Inkrafttreten des teilrevidierten SEG und der totalrevidierten zugehörigen Verordnung.

2 Leistungsabgeltung auf Basis der Kostenübernahmegarantie

Grundlage jeder über das SEG oder die IVSE finanzierten Leistung ist eine **Kostenübernahmegarantie** (KÜG). Die KÜG wird im Einzelfall durch eine soziale Einrichtung beantragt und auf der Grundlage einer fachlichen und formellen Prüfung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern ausgestellt.

Die **Zuständigkeit** für die Finanzierung einer Leistung richtet sich nach den Bestimmungen im SEG, in der SEV sowie nach dem massgebenden Wohnort gemäss IVSE. Dabei wird unter anderem zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz unterschieden. Kann aus den Rechtsgrundlagen keine Zuständigkeit abgeleitet werden, lehnt die DISG das Finanzierungsgesuch ab.

3 Finanzierungsschlüssel Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden tragen die anfallenden Gesamtkosten gemäss SEG und IVSE **je zur Hälfte** – dies unabhängig vom Standortkanton der sozialen Einrichtung, unabhängig vom Alter der Person, unabhängig von der Art des Angebots und inkl. Verwaltungskosten und Pilotprojekte.

Der Anteil der Gemeinden wird nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Angaben von LUSTAT Statistik Luzern auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die DISG nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und stellt Rechnung an die Gemeinden. Die Abrechnung erfolgt mittels einer Akontozahlung von 90% des budgetierten Betrages jeweils per 30.6. und mit einer Schlussabrechnung nach Abschluss des Rechnungsjahrs.

Der frühere **Selbstbehalt der Gemeinden** von 20 Franken pro Person und Tag in bestimmten Angeboten wurde per 1.1.2020 **abgeschafft**. Er wird Anfang 2020 letztmals für das Jahr 2019 in Rechnung gestellt.

4 Spezialfälle und Besonderheiten

Zur aufsuchenden ambulanten sozialpädagogischen Familienbegleitung (aSPF) existiert ein separates Merkblatt.

Die betreuungsbedürftigen Personen leisten mit einer **Kostenbeteiligung** einen Beitrag an die Kosten der Leistungen, die sie beziehen. Bei Kindern, Jugendlichen

18.2.2020 Seite 2

und erwachsenen Personen ohne Behinderungen haften die Gemeinden subsidiär für die Kostenbeteiligung, sofern sie von der betreuungsbedürftigen Person, deren Eltern oder unterstützungspflichtigen Verwandten nicht übernommen werden können (SEG § 31). Die Höhe der Kostenbeteiligungen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Personen ohne Behinderungen ist in SEV § 31ff. geregelt.

5 Abkürzungsverzeichnis

- DISG: Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern
- IVSE: Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung), SRL Nr. 894a
- KÜG: Kostenübernahmegarantie
- SE: Soziale Einrichtung
- SEG: Gesetz über soziale Einrichtungen, SRL Nr. 894
- SEV: Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen, SRL Nr. 894b

18.2.2020 Seite 3